

b) Datenschutzrechtliche Transparenz bei internen Untersuchungen	129
aa) Materiellrechtliche Informations- und Auskunftsrechte	129
(1) Einschlägige Informations- und Auskunftsrechte der DS-GVO	129
(2) Einschränkungen der Informations- und Auskunftsrechte	130
(3) Abwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse	132
(4) Zwischenergebnis	133
bb) Prozessuale Grenzen der Geheimhaltung	133
c) Betriebsverfassungsrechtliches Einsichtsrecht in die Personalakten	135
aa) Unterlagen der internen Untersuchung als Bestandteil der Personalakte	135
bb) Keine Einschränkung des betriebsverfassungsrechtlichen Einsichtsrechts aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften	136
III. Strafbarkeitsrisiko des Arbeitgebers nach § 258 Abs. 1 StGB	138
1. Keine Verwirklichung des objektiven Tatbestands	138
2. Keine Verwirklichung des subjektiven Tatbestands	140
B. Unzureichende Schutzmechanismen des BetrVG	140
I. Ausschluss eines Betriebsratsmitglieds wegen Befangenheit	141
1. Befangenheit im Betriebsverfassungsrecht	141
a) Anerkennung des Verbots des „Richtens in eigener Sache“ im Betriebsverfassungsrecht	141
b) Verbot des „Richtens in eigener Sache“ in der Rechtsordnung zur Konkretisierung der Befangenheit im BetrVG	142
2. Befangenheit von Betriebsratsmitgliedern im Rahmen von internen Untersuchungen	144
a) Individuelle Betroffenheit des Betriebsratsmitglieds	144
b) Unmittelbare Betroffenheit des Betriebsratsmitglieds	146
aa) Unmittelbare Betroffenheit bei Untersuchungsmaßnahmen gegen Dritte	147
bb) Unmittelbare Betroffenheit trotz fehlender unmittelbarer Rechtsfolgen	148
3. (Unzureichende) Rechtsfolgen beim Ausschluss eines befangenen Betriebsratsmitglieds	149
a) Fehlende Geheimhaltung der internen Untersuchung durch Anhörung des auszuschließenden Betriebsratsmitglieds	150
b) Unwirksamer Beschluss des Betriebsrats als unzureichende Rechtsfolge der Beteiligung eines befangenen Betriebsratsmitglieds	151
aa) Keine Durchführung der Untersuchungsmaßnahmen ohne wirksamen Betriebsratsbeschluss	151

bb) Keine Anwendbarkeit der „Sphärentheorie“ bei Mitbestimmungsrechten zu den Untersuchungsmaßnahmen	152
cc) Keine Durchführung der Untersuchungsmaßnahmen nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes	153
4. Funktionsfähigkeit des Betriebsrats bei Befangenheit mehrerer Betriebsratsmitglieder	154
II. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 79 BetrVG	156
1. (Ausreichender) Sachlicher Anwendungsbereich des § 79 BetrVG	157
a) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 79 BetrVG	157
b) Gegenstand und Ablauf der internen Untersuchung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	158
2. (Unzureichende) Reichweite der Verschwiegenheitspflicht	159
a) Keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber Betriebsratsmitgliedern	160
b) Keine teleologische Reduktion der Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht	160
aa) Keine teleologische Reduktion wegen des Zwecks der Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht	161
bb) Keine teleologische Reduktion wegen des Zwecks der Verschwiegenheitspflicht oder der Verdunkelungsgefahr	162
c) Keine Korrektur der gesetzgeberischen Konfliktentscheidung	162
aa) Keine Korrektur aufgrund des Zwecks der Verschwiegenheitspflicht	163
bb) Keine Korrektur aufgrund der Verdunkelungsgefahr	164
C. Zusammenfassung von § 4	165
§ 5 Keine Einschränkung der Betriebsratsbeteiligung bei internen Untersuchungen	167
A. Gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten einer weitgehenden Betriebsratsbeteiligung	167
I. Teilhabe- und Schutzfunktion der Beteiligungsrechte als Schranke für die Einschränkung der Betriebsratsbeteiligung	168
1. Teilhabe und Schutz der Arbeitnehmer durch die Betriebsratsbeteiligung	168
2. Restriktive Einschränkung der Beteiligungsrechte als Folge der Teilhabe- und Schutzfunktion	170
II. Keine Einschränkung der Betriebsratsbeteiligung bei internen Untersuchungen aufgrund der Grundrechte des Arbeitgebers	171
1. Keine Einschränkung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats aufgrund der unternehmerischen Freiheit des Arbeitgebers	171
2. Keine Einschränkung der Betriebsratsbeteiligung zum Schutz des Eigentums des Arbeitgebers	173
III. Zwischenergebnis	174

B. Anerkannte Fälle der eingeschränkten Betriebsratsbeteiligung	175
I. Ausdrücklich normierte und anerkannte Fallgruppen der Einschränkung von Mitbestimmungsrechten	176
1. Ausdrückliche Einschränkungen der Mitbestimmungsrechte in eilbedürftigen Fällen	176
2. Fallgruppen der eingeschränkten Mitbestimmung aufgrund des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit	178
a) Eilfälle als mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten	178
b) Eingeschränkte Mitbestimmung beim Notfall aufgrund der Unzumutbarkeit der Beteiligung	181
c) Rechtsmissbräuchliche Zustimmungsverweigerung	183
aa) Rechtsmissbrauch im Betriebsverfassungsgesetz	183
bb) Einwand des Rechtsmissbrauchs bei internen Untersuchungen	185
II. Einschränkung der Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	186
1. Keine Einschränkung der Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses über interne Untersuchungen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	188
2. Keine Übertragung der Einschränkung auf die Unterrichtung des Betriebsrats	190
III. Zwischenergebnis	192
C. Einschränkung der Beteiligungsrechte aufgrund des öffentlichen Normdurchsetzungsinteresses	192
I. Gebot vertrauensvoller Zusammenarbeit als untauglicher Anknüpfungspunkt für die Einschränkung von Beteiligungsrechten aufgrund öffentlicher Interessen	193
1. Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben	193
2. Einschränkung der Rechtsausübung aufgrund öffentlicher Interessen im Rahmen des § 242 BGB	194
3. Besonderheiten des Betriebsverfassungsrechts zur Berücksichtigung öffentlicher Interessen	195
a) Rechtshistorische Entwicklung des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit	196
b) Stellung und Funktion des Betriebsrats als Grenze für die Berücksichtigung öffentlicher Interessen	198
c) Berücksichtigung öffentlicher Interessen im Betriebsverfassungsrecht	199
d) Zwischenergebnis	201
4. Konsequenz: Sozialstaatsprinzip als verbleibendes Einfallstor für öffentliche Interessen	201
II. Rechtfertigender Notstand als allgemeiner Rechtsgedanke zur Einschränkung von Beteiligungsrechten?	202

1.	Übertragung des allgemeinen Rechtsgedankens des rechtfertigenden Notstands auf das (kollektive) Arbeitsrecht	203
a)	Übertragbarkeit der Regeln über den rechtfertigenden Notstand als Ausdruck einer Pflicht zur Mindestsolidarität	203
b)	Rechtfertigender Notstand im (kollektiven) Arbeitsrecht	205
2.	Rechtfertigender Notstand im Rahmen interner Untersuchungen zur Einschränkung der Betriebsratsbeteiligung	207
a)	Gegenwärtige Gefahr für das öffentliche Interesse an der Normdurchsetzung	208
b)	Erforderlichkeit der Notstandshandlung	210
c)	Abwägung zwischen Eingriffs- und Erhaltungsgut	212
D.	Zusammenfassung von § 5	214
§ 6 Konsequenzen der uneingeschränkten Betriebsratsbeteiligung		217
A.	Auswirkungen der Betriebsratsbeteiligung auf die Compliance- und Legalitätskontrollpflicht	217
I.	Beschränkung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung	217
1.	Keine Befreiung von der Aufklärungspflicht durch die Übergabe der Untersuchung an die Ermittlungsbehörden	217
a)	Divergierende Zielrichtung staatlicher Ermittlungen und interner Untersuchungen	218
b)	Eingeschränkte Auskunfts- und Einsichtsrechte des Unternehmens gegenüber den Strafverfolgungsbehörden	221
c)	Begrenzter Einfluss des Unternehmens auf staatliche Ermittlungen	222
2.	Begrenzung der Aufklärungspflicht durch (kollektiv-)arbeitsrechtliche Vorschriften	223
a)	Ausgangspunkt: Der (scheinbare) Widerspruch zwischen der Aufklärungspflicht und der Betriebsratsbeteiligung	223
b)	Vermeidung des Wertungswiderspruchs durch Auslegung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung	225
c)	„Doppelter Vorbehalt der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit“ als Grenze mitbestimmungspflichtiger Untersuchungsmaßnahmen	227
II.	Verbleibende Compliance- und Legalitätskontrollpflicht trotz bestehender Beteiligungsrechte des Betriebsrats	228
1.	Effektive Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben	228
2.	Verdacht eines Rechtsverstoßes als Anlass für Folgemaßnahmen des Arbeitgebers	230
a)	Anpassung des bestehenden Compliance-Systems aufgrund von Verdachtsmomenten	231
aa)	Anpassung des Compliance-Systems beim Verdacht arbeitsvertraglicher Pflichtverletzungen	231

bb) Anpassung des Compliance-Systems beim Verdacht betriebsverfassungsrechtlicher Pflichtverletzungen	231
b) Arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund bestehender Verdachtsmomente gegen Betriebsratsmitglieder	233
B. Rahmenbetriebsvereinbarungen zu internen Untersuchungen als konsensualer Regelungsmechanismus	235
I. Zulässigkeit einer (Rahmen-)Betriebsvereinbarung	235
II. Zweckmäßigkeit einer Rahmenbetriebsvereinbarung zu internen Untersuchungen	237
1. Vorweggenommene Mitbestimmung für wiederkehrende Sachverhalte	238
2. Vereinbarte Äußerungsfrist und Zustimmungsfiktion zu eilbedürftigen Untersuchungsmaßnahmen	239
3. Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die verbleibenden Beteiligungsrechte	240
a) Übertragung der Beteiligungsrechte an einen Ausschuss im Rahmen interner Untersuchungen	241
b) Aufgabenübertragung an Ausschüsse als Sicherung der Vertraulichkeit?	243
aa) Verschwiegenheitspflicht der Ausschussmitglieder	243
bb) Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Mitgliedern des Betriebsrats	243
c) Exkurs: Die Übertragung der Beteiligungsrechte an Arbeitsgruppen	245
4. Zwischenergebnis	245
III. Pflicht der Betriebsparteien zum Abschluss einer Rahmenbetriebsvereinbarung?	246
1. Pflicht des Betriebsrats zur Mitwirkung an einer Rahmenbetriebsvereinbarung	246
2. Rahmenbetriebsvereinbarungen als Teil einer Compliance-Organisation	247
IV. Spruch der Einigungsstelle zur Rahmenbetriebsvereinbarung	248
1. Spruch der Einigungsstelle zur vorweggenommenen Mitbestimmung	248
2. Spruch der Einigungsstelle zu Verfahrensregelungen	250
C. Zusammenfassung von § 6	251
§ 7 Gesamtergebnis	253
A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	253
B. Fazit und Ausblick	258
I. Vorrang der Beteiligungsrechte des Betriebsrats vor dem öffentlichen Normdurchsetzungsinteresse	258
II. Verbleibende Akteure und Mechanismen zur Sicherung einer hinreichenden Normdurchsetzung	259

III. Reform des BetrVG zur Stärkung privatrechtlicher Normdurchsetzungsmechanismen?	263
Literaturverzeichnis	265
Stichwortverzeichnis	294

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen sind verwendet wie bei *H. Kirchner* (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl. 2021. Abgekürzte zitierte Literatur ist im Literaturverzeichnis erläutert. Im Übrigen bedeutet:

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
Account. Forum	Accounting Forum
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AG	(Die) Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbR	Arbeitsrecht
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell
ArbRB	Der Arbeits-Rechtsberater
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayGO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
BB	Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BeschDG-RefE	Referentenentwurf eines Beschäftigtendatengesetzes (abrufbar unter: https://tinyurl.com/2htrruav , letzter Zugriff am 27.10.2024)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRuR	Betriebsrat und Recht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CB	Compliance-Berater
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CR	Computer und Recht
CuA	Computer und Arbeit
DatenschutzR	Datenschutzrecht
DCGK 2020	Deutscher Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022
ders.	derselbe
DICO	Deutsches Institut für Compliance
dies.	dieselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Datenschutzkonferenz
DStR	Deutsches Steuerrecht
EDG	Entsorgung Dortmund GmbH
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
Einl.	Einleitung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Golddammer's Archiv für Strafrecht
GemO BW	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GenG	Genossenschaftsgesetz
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GewO	Gewerbeordnung

GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Geldwäschegesetz
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
i. R. d.	im Rahmen des
i. S. d.	im Sinne des
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
J. Crim. Law Criminol.	Journal of Criminal Law and Criminology
J. Financ. Crime	Journal of Financial Crime
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KI	Künstliche Intelligenz
KPMG	Klynfeld-Peat-Marwick-Goerdeler
KWG	Kreditwesengesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)

LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MAR	Market Abuse Regulation (Marktmissbrauchsverordnung)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NvWZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NvWZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NYSBA	New York State Bar Association
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PersV	Die Personalvertretung
PinG	Privacy in Germany
RdA	Recht der Arbeit
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
R.L.R.	Ritsumeikan Law Review
Rn.	Randnummer
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
S.	Seite
s. a.	siehe auch
SAE	Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SE	Societas Europaea
SEC	Securities and Exchange Commission
SOA	Sarbanes-Oxley Act
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum

stRspr	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
TDDDG	Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
US	United States
USD	United States Dollar
v.	von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Var.	Variante
VerbSanG-E	Verbandssanktionengesetz-Entwurf
VerbStrG-E	Verbandsstrafgesetzbuch-Entwurf
VGR	Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht e. V.
Vorb.	Vorbemerkung
vs.	versus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VW	Volkswagen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V.
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
ZAU	Zeitschrift für Arbeitsrecht im Unternehmen
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Unternehmensrecht

§ 1 Grundlagen und Problemaufriss

Als „größten Bestechungsfall der deutschen Nachkriegsgeschichte“ bezeichnete *DER SPIEGEL* die Korruptionsaffäre rund um die *Siemens AG*,¹ die allein in den Jahren 2000 bis 2006 Schmiergeldzahlungen in Höhe von 1,3 Milliarden Euro veranlasste.² In Deutschland zahlte die *Siemens AG* hierfür Bußgelder in Höhe von insgesamt 596 Millionen Euro.³ In den Vereinigten Staaten akzeptierten die *Siemens AG* sowie drei ihrer Tochtergesellschaften ein Bußgeld in Höhe von knapp 450 Millionen USD sowie eine Gewinnabschöpfung in Höhe von 350 Millionen USD.⁴

Nachdem zunächst staatliche Ermittlungen gegen die *Siemens AG* eingeleitet wurden, trug diese insbesondere aufgrund der US-amerikanischen Regelungen im Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“) selbst in erheblichem Ausmaß zur Aufklärung des Sachverhaltes bei. Das Unternehmen beauftragte die Kanzlei *Debevoise & Plimpton* und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Deloitte & Touche GmbH* mit der Aufklärung des Sachverhalts, welche etwa 1.750 Mitarbeiterbefragungen und 800 informelle Gespräche durchführten und rund 82 Millionen elektronische Dokumente auswerteten. Für die Sachverhaltaufklärung entstanden der *Siemens AG* Anwaltskosten in Höhe von rund 700 Millionen Euro.⁵

¹ *Dahlkamp/Deckstein/Schmitt*, Der Spiegel 16/2008, S. 76 ff.

² Zur Korruptionsaffäre bei der Siemens AG: *Jahn*, StV 2009, 41; *Lenze*, Compliance, S. 59 ff.; *Ott*, Süddeutsche Online 16.12.2008, Frühere Vorstände in Bedrägnis; *Rödiger*, Strafverfolgung von Unternehmen, S. 21 f.; *Sieg*, Aufklärungsinteresse versus Schutzgebot, S. 29 f.; *Wilkinson/Oh*, NYSBA Inside Fall 2009, 8 (9 f.); *Wolf*, in: *Graeff/Schröder/Wolf*, Der Korruptionsfall Siemens, S. 9; Presseerklärungen der Siemens AG 15.12.2008, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/4mnettckc> (letzter Zugriff am 27.10.2024).

³ Am 4.10.2007 verhängte das LG München I (Az.: 5 KLs 563 Js 45994/07) ein Bußgeld in Höhe von 201 Millionen Euro (hiervon 200 Millionen Euro im Wege der Gewinnabschöpfung). Am 15.12.2008 erließ die StA München I einen Bußgeldbescheid in Höhe von 395 Millionen Euro (hiervon 394.750.000 Euro im Wege der Gewinnabschöpfung).

⁴ Presseerklärungen der Siemens AG 15.12.2008, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/4mnettckc> (letzter Zugriff am 27.10.2024); Sentencing Memorandum, United States v. Siemens Aktiengesellschaft, No. CR-08-367 (D.D.C. Dec. 12, 2008), abrufbar unter: <https://tinyurl.com/592um66y> (letzter Zugriff am 27.10.2024).

⁵ *Kienast*, in: *Wessing/Dann*, Deutsch-Amerikanische Korruptionsverfahren, § 8 Rn. 29 Fn. 1624; *Scharnberg*, Illegale Internal Investigations, S. 44; *Wasrl/Litzka*/

- 3 Im Rahmen dieser Affäre verurteilte das LG München I ein ehemaliges Vorstandsmitglied zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 15 Millionen Euro an die *Siemens AG*, weil es seinen Organisationspflichten nicht nachgekommen sei.⁶ Dieser „Meilenstein der Compliance-Rechtsprechung“⁷ hielt erstmals die Pflicht des Vorstands einer Aktiengesellschaft zur Einrichtung einer Compliance-Organisation fest. Dabei statuierte das Landgericht München I insbesondere die Pflicht zur Aufklärung strafbaren Verhaltens im Unternehmen. Seitdem setzt der Gesetzgeber bei der Aufklärung von Gesetzesverstößen verstärkt auf die Mitwirkung von Unternehmen und Mitarbeitern.⁸
- 4 Mit der zunehmenden Bedeutung interner Untersuchungen nehmen auch interne Untersuchungen gegen Betriebsratsmitglieder zu. Prominentestes Beispiel für Gesetzesverstöße von Betriebsratsmitgliedern ist die sogenannte „VW-Affäre“ aus dem Jahr 2005. Der Betriebsratsvorsitzende der *Volkswagen AG* bezog über Jahre hinweg ein sechsstelliges Gehalt und verschaffte seiner Geliebten Scheinverträge im Wert von 400.000 Euro. Zudem unternahmen zahlreiche Betriebsratsmitglieder „Lustreisen“ auf Kosten des Unternehmens.⁹
- 5 In jüngster Zeit haben aber auch die *MAN Truck & Bus SE* und die *EDG Holding GmbH* interne Untersuchungen gegen die jeweiligen Betriebsratsvorsitzenden eingeleitet. Der Betriebsratsvorsitzende der *MAN Truck & Bus SE* soll aufgrund seiner Funktion eine Reihe von unzulässigen Privilegien erhalten und genutzt haben.¹⁰ Der Betriebsratsvorsitzende der *EDG Holding GmbH* soll Stellenbewerber bei ihren Bewerbungen unterstützt und gegen Zahlung einer „Provision“ dafür gesorgt haben, dass sie die Stelle erhielten.¹¹

Pusch, NStZ 2009, 68 (74 Fn. 12); *Jahn*, StV 2009, 41 (42) und *Werres*, manager magazin 07/2008, S. 40 (46) sprechen von Kosten in Höhe von 650 Millionen Euro.

⁶ LG München I 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345.

⁷ *Mengel*, Compliance und Arbeitsrecht, Einl. Rn. 2.

⁸ So soll beispielsweise das HinSchG durch den Schutz von hinweisgebenden Personen einen „wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen“ leisten (Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz für einen besseren Schutz von hinweisgebenden Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden vom 19.9.2022, BT-Drs. 20/3442, S. 1). Auch der Entwurf der Bundesregierung zum (gescheiterten) Verbandssanktionsgesetz wollte „Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären“ (Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 21.10.2020, BT-Drs. 19/23568, S. 1).

⁹ BGH 17.9.2009 – 5 StR 521/08, NJW 2010, 92; NDR Online 23.6.2015, Die VW-Affäre im Überblick; *Selenz*, Schwarzbuch VW, S. 33 f.

¹⁰ *Wehmeyer*, Business Insider 14.9.2021, MAN-Beben.

¹¹ *Großekemper*, Spiegel Online 24.2.2022, Schmutzige Geschäfte bei der Müllabfuhr?

A. Erfordernis und Maßnahmen interner Untersuchungen

Im Folgenden soll zunächst das hiesige Verständnis der „internen Untersuchung“ und der „Normdurchsetzung“ erläutert werden (→Rn. 7 ff.), bevor auf die Normdurchsetzungsdefizite in Unternehmen als Ursache für interne Untersuchungen (→Rn. 13 ff.) und auf die Aufklärungsmaßnahmen interner Untersuchungen (→Rn. 19 ff.) eingegangen wird.

I. Begriffe der internen Untersuchung und der Normdurchsetzung

1. Verständnis der internen Untersuchung

Der Begriff „interne Untersuchung“ ist im Gesetz nicht legal definiert.¹² Zudem ist die Terminologie in der Literatur nicht einheitlich. So werden die Begriffe „interne Untersuchung“, „Internal Investigation“ und „interne Ermittlung“ in der Literatur regelmäßig synonym verwendet.¹³ Diese Begriffe implizieren jedoch unterschiedliche Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung, weshalb eine Abgrenzung der Begriffe erforderlich ist.

Unter der „internen Untersuchung“ im Sinne dieser Arbeit sind alle anlassbezogenen, koordinierten Maßnahmen privatrechtlicher Art zu verstehen, die der Aufklärung von Gesetzesverstößen dienen. Nicht erfasst sind Maßnahmen zur Aufklärung rein vertraglicher Pflichtverletzungen, die nicht gegen ein Gesetz verstößen. In diesen Fällen besteht in der Regel kein öffentliches Interesse an der Sachverhaltsaufklärung. Eine weitere Beschränkung der internen

¹² § 18 Nr. 1 HinSchG und §§ 16, 17 VerbSanG-E setzen zwar die interne Untersuchung voraus, enthalten jedoch keine Legaldefinition. Ebenso enthielt ein Entwurf zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden (VerbStrG-E) keine Definition der internen Untersuchung, obwohl die Zunahme interner Untersuchungen dem § 5 VerbStrG-E immanent war (Entwurf abrufbar unter: <https://tinyurl.com/mr47jpc4>, letzter Zugriff am 27.10.2024; hierzu: Görtz, WiJ 2014, 8; Schnitzer, Verbandsstrafgesetzbuch, S. 270 ff.). Der „Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“ (Hessler/Hoven/Kubiciel/Weigend, NZWiSt 2018, 1) und der „Münchener Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“ (Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber, Münchener Entwurf) sehen hingegen jeweils eine Definition der internen Untersuchung vor.

¹³ Flier, CB 2023, 291 (292); Gatter, Mitarbeiterbefragungen, S. 11; Henke, Interne Untersuchungen, S. 30; Lenze, Compliance, S. 76; Park/Eggers, in: MAH Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, § 11 Rn. 3; Wessing, in: Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 47 Rn. 1; Wilkens, Internal Investigations, S. 49 f. Exemplarisch: Lelley, Compliance im Arbeitsrecht, Kap. C. IX. Rn. 929 („Internal Investigations sind Untersuchungen und Ermittlungen, die man im Unternehmen bei Compliance-Verstößen durchführt [...]“).